Anzeige

gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über eine beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG

Az. (Anlagenbetreiber):

An die Behörde

Strasse, Hausnr.

Plz, Ort

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name / Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

Tel.-Nr.:

Ansprechpartner/in:

Abteilung:

Sachbearbeiter/in:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

1. Allgemeine Angaben zur Anlage
   1. Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebs, in dem die Anlage errichtet ist:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Gemarkung:       Flur:       Flurstück:

* 1. Art der Hauptanlage einschließlich Nebenanlagen: [[1]](#footnote-1)

Bezeichnung der Hauptanlage:

Zweck der Hauptanlage [[2]](#footnote-2):

Nr. und IED-Zuordnung nach Anhang 1 zur 4. BImSchV:

Hauptanlage Nr.:        IED-Anlage  Teilstilllegung  Stilllegung

Nebenanlage Nr.:        IED-Anlage  Teilstilllegung  Stilllegung

Nebenanlage Nr.:        IED-Anlage  Teilstilllegung  Stilllegung

Nebenanlage Nr.:        IED-Anlage  Teilstilllegung  Stilllegung

Nebenanlage Nr.:        IED-Anlage  Teilstilllegung  Stilllegung

Nebenanlage Nr.:        IED-Anlage  Teilstilllegung  Stilllegung

1. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)

Genehmigungsbehörde:

Datum und Aktenzeichen der relevanten Genehmigungsbescheide:

1. Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 und 3 BImSchG, § 16 Abs. 4 GewO a. F.)

Jahr der Errichtung der Anlage:

Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit:

Datum der Anzeige:

1. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

Vorgesehener Termin der beabsichtigten Betriebseinstellung:

Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Stilllegung, usw.): [[3]](#footnote-3)

Im Falle des Rückbaus oder Abbruchs der Anlage, Verbleib der dabei anfallenden Materialien bzw. Abfälle:3

Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch), vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte:3

Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG):3

Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o. g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle:3

Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV

1. Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht für IED-Anlagen (§ 5 Abs. 4 BImSchG):

ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht liegt vor:

Datum des AZB:

Betrachtung der Gesamtanlage im AZB

Betrachtung einer Teil-Anlage im AZB

Fortschreibungen des vorhandenen AZB liegen vor:

Datum der relevanten Fortschreibungen und der dazugehörigen Genehmigung:

ein AZB wurde nicht erstellt

keine Änderungsgenehmigung seit Einführung der AZB-Pflicht

keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische

Ausschluss des Verschmutzungsrisikos für die Gesamtanlage

die Unterlagen zur Betriebseinstellung im Sinne der LABO / LAWA / LAI-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der jeweils gültigen Fassung (u. a. Dokumentation zum Zustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung und die Beurteilung des Vorliegens und ggf. von Art und Umfang einer möglichen Rückführungspflicht, siehe auch Anhang 1 dieses Formulars) sind beigefügt.

Nutzung von vorhandenen Erkenntnissen aus der betriebsinternen sowie der behördlichen Überwachung

nein  ja

Feststellung einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung:

Boden:  nein  ja  erheblich

Grundwasser:  nein  ja  erheblich

Rückführungsmaßnahmen sind notwendig und werden durchgeführt;

Zeitplan der Rückführungsmaßnahmen (siehe Anlage 1):

Verschiebung oder zeitliche Staffelung der Rückführungsmaßnahmen mit finanzieller Absicherung (z. B. öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Unterlagen zum Nachweis des Erfolges der Rückführungsmaßnahmen sind nach Abschluss vorzulegen.

Voraussichtlicher Abschluss aller Maßnahmen:       [*Monat/Jahr]*

Maßnahme 1:       Abschluss:

Maßnahme 2:       Abschluss:

Maßnahme 3:       Abschluss:

1. Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung (insbesondere nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV): [[4]](#footnote-4)

Eine Bodenüberwachung hat stattgefunden:

nein  ja, die Ergebnisse der letzten Überwachung sind beigefügt

Eine Grundwasserüberwachung hat stattgefunden:

nein  ja, die Ergebnisse der letzten Überwachung sind beigefügt

Ort, Datum (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Anhang 1 zum Formular § 15 Abs. 3 BImSchG

Unterlagen zur Betriebseinstellung hinsichtlich  
der Rückführungspflicht bei IED-Anlagen

* + 1. Darstellung der IED-Anlage (einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen gegenüber der Beschreibung im AZB)
* Anlagenbeschreibung
* betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Abgrenzung)
  + 1. Darstellung der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) im Ausgangszustandsbericht,
* räumliche Lokalisierung auf dem Anlagengrundstück (tabellarische Aufstellung sowie Darstellung in einem Lageplan)
* Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte
  + 1. Durchgeführte Untersuchungen
* Darstellung der Probennahmestellen im Lageplan
* Begründung von Abweichungen bei Analytik und Probennahme gegenüber dem AZB
  + 1. Beschreibung der Analysenergebnisse einschließlich der Informationen zu Messunsicherheiten sowie Bestimmungs- und Nachweisgrenzen
    2. Gegenüberstellung der Analysenergebnisse aus Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Vergleich zum AZB
    3. Feststellung der Erheblichkeit von Verschmutzungen
    4. Darstellung von Art, Umfang und Ausmaß erheblicher Verschmutzungen in Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück mit Lageplan
    5. Darlegung der Maßnahmen zur Erfüllung der Rückführungspflicht
* Verfahren, Umfang und Zeitplanung der Rückführungsmaßnahmen in Boden und Grundwasser
* Aussagen zu Kriterien und Nachweis der erfolgreichen Rückführung
  + 1. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Als Hauptanlage ist die prägende Anlagenart der Betriebsstätte oder des Betriebsteils anzusehen. Hierzu gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind. Als Nebenanlage werden für sich genehmigungsbedürftige (BImSchG-)Anlagen angesehen, die einer anderen Nr. (Anlagenart) als die Hauptanlage nach Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen sind und dieser dienen sowie in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang betrieben werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ggf. auf einem gesonderten Blatt erläutern. [↑](#footnote-ref-3)
4. Nur vorzulegen, wenn eine Boden- und / oder Grundwasserüberwachung über Nebenbestimmungen gefordert wurde. [↑](#footnote-ref-4)